VERORDNUNG (EWG) Nr. 1384/77 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1977

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 585/77, Nr. 597/77 und Nr. 612/77 hinsichtlich der Durchführung bestimmter besonderer Einfuhrregelungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b), Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c), Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/77 (4), insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Kommission vom 18. März 1977 (5) wurden die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch festgelegt. Diese Vorschriften betreffen unter anderem die Beantragung und die Erteilung von Lizenzen gemäß den besonderen Einfuhrregelungen für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder und für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die geltenden Bestimmungen bestimmte Mißbräuche, bei denen die vorgenannten Sonderregelungen einem anderen als ihrem wahren wirtschaftlichen Ziel dienen, nicht ausschließen. Die Vorschriften müssen also geändert werden.

Zu diesem Zweck sind die Vorschriften des Artikels 1 Absätze 3, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 der Kommission vom 18. März 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch (6) zu ändern und zu vervollständigen. Ferner empfiehlt es sich, die in Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission vom 24. März 1977 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der besonderen Einfuhrregelung für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (7) genannten Verpflichtungen des Einführers deutlicher zu fassen.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden für bestimmte Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten bei der Einfuhr in die französischen überseeischen Departements keine Abschöpfungen erhoben. Zur Berücksichtigung dieser Vorschrift ist Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Deutlichkeit wegen zu vervollständigen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 erhält folgende Fassung :

„(1) In dem Antrag auf Einfuhrlizenzen für die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 zollfrei und gegebenenfalls gemäß Artikel 19 derselben Verordnung abschöpfungsfrei einzuführenden Erzeugnisse und in der Lizenz sind einzutragen :

a) in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben :

— „AKP/ÜLG-Erzeugnis (Verordnung (EWG) Nr. 706/76)",
— „AVS/OLT-varer (forordning (EØF) nr. 706/76)",
— „ACP/OCT product (Regulation (EEC) No 706/76)",
— „Produit ACP/PTOM (règlement (CEE) n° 706/76)",

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

— „Prodotto ACP/PTOM (regolamento (CEE) n. 706/76)",
— „ACP/LGO-produkt (Verordening (EEG) nr. 706/76)";

b) in Feld 14 die Angabe des Staates, Landes oder Gebietes, aus dem das Erzeugnis stammt."

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) bezieht sich der Lizenzantrag auf eine Menge von 50 Stück oder mehr;

b) ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

„Männliche, zum Mästen bestimmte Jungrinder",

„Ungtyre bestemt til opfedning",

„Young male bovine animals intended for fattening",

„Jeunes bovins mâles destinés à l'engraissement",

„Giovani bovini maschi destinati all'ingrasso",

„Jonge mannelijke runderen bestemd voor de mesterij".

Diese Eintragung wird ergänzt:

— entweder durch eine der folgenden Angaben:

„Stückgewicht höchstens 300 kg",
„højeste vægt pr. dyr 300 kg",
„weight per head not exceeding 300 kg",
„poids par tête, jusqu'à 300 kg",
„peso per capo, fino a 300 kg",
„gewicht per dier, ten hoogste 300 kg"

— oder bei Anwendung eines Aussetzungssatzes der Abschöpfung, der für jede der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Tierarten getrennt festgelegt wird, durch eine der nachstehenden Angaben:

„Stückgewicht weniger als 80 kg" oder „Stückgewicht 80 bis weniger als 220 kg" oder „Stückgewicht 220 bis 300 kg",

„vægt pr. dyr under 80 kg" oder „vægt pr. dyr 80, men under 220 kg" oder „vægt pr. dyr 220 til 300 kg",

„weight per head less than 80 kg" oder „weight per head 80 to less than 220 kg" oder „weight per head 220 to 300 kg",

„poids par tête inférieur à 80 kg" oder „poids par tête de 80 à moins de 220 kg" oder „poids par tête de 220 à 300 kg",

„peso per capo inferiore a 80 kg" oder „peso per capo da 80 a meno di 220 kg" oder „peso per capo da 220 a 300 kg",

„gewicht per dier minder dan 80 kg" oder „gewicht per dier 80 tot minder dan 220 kg" oder „gewicht per dier 220 tot en met 300 kg".

Die Lizenz gilt nur für die so bezeichneten Erzeugnisse.

c) In Feld 20 der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

„Aussetzung der Abschöpfung in Höhe von ... v.H. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Worten) Tiere",

„Nedsættelse af importafgiften med ... %. Licens gyldig for ... dyr",

„Levy reduced by ... %. Licence valid in respect of ... animals",

„Prélèvement réduit de ... %. Licence valable pour ... animaux",

„Prelievo ridotto del ... %. Titolo valido per ... animali",

„Heffing verminderd met ... %. Certificaat geldig voor ... dieren".

Der Vomhundertsatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr, in dem der Antrag auf Erteilung der Lizenz gestellt worden ist."

Artikel 3

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) bezieht sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht wurden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Fleisch mit Knochen und höchstens 10 v.H. der Menge, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Lizenzantrag gestellt wurde, festgesetzt wurde; 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen entsprechen 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen;

b) ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Fleisch zur Herstellung von Konserven — Regelung a) — bei ... (genaue Angabe des Betriebes, in dem diese Herstellung stattfindet)",

„Kød bestemt til fremstilling af konserves — ordning a) — i ...",

„Meat intended for the manufacture of preserved food — system a) — by ...",

„Viandes destinées à la fabrication de conserves — régime a) — auprès de ...",

„Carni destinate alla fabbricazione di conserve — regime a) — presso ...",

„Vlees bestemd voor de vervaardiging van conserven — regeling a) — door ...".

c) ist in Feld 20 der Lizenz eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Aussetzung der Abschöpfung. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Worten) kg",

„Importafgiften suspenderet. Licens gyldig for ... kg",

„Levy suspended. Licence valid in respect of ... kg",

„Prélèvement suspendu. Certificat valable pour ... kg",

„Prelievo sospeso. Titolo valido per ... kg",

„Heffing geschorst. Certificaat geldig voor ... kg".

(2) Hat ein Interessent für Erzeugnisse verschiedener Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs mehrere Lizenzanträge gestellt und gilt die Aussetzung der Abschöpfung nur für einen Teil der beantragten Mengen, dann kann er spätestens zwei Arbeitstage vor der tatsächlichen Erteilung der Lizenzen beantragen, daß die Mengen, für die die Aussetzung der Abschöpfung gilt, auf eine oder auf mehrere der Lizenzen übertragen werden, die Gegenstand dieser Anträge waren, ohne daß je Lizenz die Menge überschritten werden kann, die Gegenstand des Antrags auf diese Lizenz war."

Artikel 4

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) bezieht sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Fleisch mit Knochen und höchstens 10 v.H. der Menge, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Lizenzantrag gestellt wurde, festgesetzt wurde ; 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen entsprechen 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen ;

b) ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Fleisch zur Verarbeitung — Regelung b)",

„Kød bestemt til forarbejdning — ordning b)",

„Meat intended for processing — system b)",

„Viandes destinées à la transformation — régime b)",

„Carni destinate alla trasformazione — regime b)",

„Vlees bestemd voor verwerking — regeling b)" ;

c) ist in Feld 20 der Lizenz eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Aussetzung der Abschöpfung in Höhe von ... v.H. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Worten) kg",

„Nedsættelse af importafgiften med ... %. Licens gyldig for ... kg",

„Levy reduced by ... %. Licence valid in respect of ... kg",

„Prélèvement réduit de ... %. Certificat valable pour ... kg",

„Prelievo ridotto del ... %. Titolo valido per ... kg",

„Heffing verminderd met ... %. Certificaat geldig voor ... kg".

Der Vomhundertsatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr, in dem der Antrag auf Erteilung der Lizenz gestellt wird.

(2) Hat ein Interessent für Erzeugnisse verschiedener Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs mehrere Lizenzanträge gestellt und gilt die Aussetzung der Abschöpfung nur für einen Teil der beantragten Mengen, so kann er spätestens zwei Arbeitstage vor der tatsächlichen Erteilung der Lizenzen beantragen, daß die Mengen, für die die Aussetzung der Abschöpfung gilt, auf eine oder auf mehrere der Lizenzen übertragen werden, die Gegenstand dieser Anträge waren, ohne daß je Lizenz die Menge überschritten werden kann, die Gegenstand des Antrags auf diese Lizenz war."

Artikel 5

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz gemäß Artikel 8 bis 10 können nur in den ersten zehn Tagen eines jeden Vierteljahres gestellt werden. Sie sind nur zulässig, soweit:

a) die darin angegebene Sonderregelung an dem für die tatsächliche Erteilung der Lizenz bestimmten Tag gilt;

b) der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die auf dem Sektor „Vieh und Fleisch" tätig und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

c) der Antragsteller erklärt, daß er für das laufende Vierteljahr keine Anträge für dieselbe besondere Einfuhrregelung in anderen Mitgliedstaaten gestellt hat und er sich verpflichtet, solche Anträge nicht in anderen Mitgliedstaaten zu stellen; falls Anträge vom gleichen Antragsteller bezüglich derselben besonderen Einfuhrregelung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gestellt wurden, sind alle diese Anträge unzulässig;

d) im Fall des Artikels 9 der Antragsteller in einer für die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, befriedigenden Weise den Beweis erbringt, daß die Konserven in dem im Antrag genannten Betrieb mit der Zustimmung des für diesen Betrieb Verantwortlichen hergestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am achtzehnten Tag eines jeden Vierteljahres vor 16.00 Uhr fernschriftlich die Liste der Antragsteller sowie die Erzeugnismengen mit, welche Gegenstand der während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums gestellten Anträge sind, wobei sie die betreffende Einfuhrregelung und insbesondere gegebenenfalls die Kategorien Lebendgewicht näher bezeichnen sowie in dem in Artikel 9 genannten Fall die in den Anträgen angegebenen Verarbeitungsbetriebe.

Ist der im vorhergehenden Unterabsatz genannte Tag in einem Mitgliedstaat kein Arbeitstag, so tätigt dieser Mitgliedstaat die Mitteilung am ersten darauffolgenden Arbeitstag vor 16.00 Uhr.

(3) Die Lizenzen werden am dreißigsten Tag eines jeden Vierteljahres ausgestellt. Ist dieser Tag jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, kein Arbeitstag, so werden die Lizenzen am ersten darauf folgenden Arbeitstag erteilt.

(4) Die beantragten Mengen können verringert werden.

(5) Für alle in Artikel 8 bis 10 genannten Regelungen gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge, unabhängig von Gewichtskategorie oder Angebotsform der Erzeugnisse, als ein einziger Antrag.

(6) Für die Menge, für die einem Antrag nicht stattgegeben wurde, wird die Kaution unverzüglich freigestellt.

(7) Liegt die Menge, für die in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum Anträge gestellt worden sind, unter der für jedes Vierteljahr festgelegten Menge, so kann beschlossen werden, daß während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume innerhalb des betreffenden Vierteljahres erneut Anträge gestellt werden können. In diesem Fall werden die Zeitpunkte für die Mitteilung gemäß Absatz 2 und für die Erteilung der Lizenzen neu festgesetzt.

(8) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 sind die Ansprüche aus den Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 8 bis 10 nicht übertragbar.

(9) Bei Stellung der Lizenzanträge gemäß Artikel 8 bis 10 verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich, entweder selbst oder unter seiner Verantwortung in dem in der Verpflichtung angegebenen Mitgliedstaat, in dem auch die Erzeugnisse in den freien Verkehr überführt werden, entsprechend dem jeweiligen Fall:

a) die Mast gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,

b) die Verarbeitung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung,

c) die Verarbeitung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung

durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich, entweder selbst oder unter seiner Verantwortung die unter b) genannte Verarbeitung in dem im Antrag gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen."

Artikel 6

(1) Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gewährung der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr, daß das Gefrierfleisch im einführenden Mitgliedstaat

aa) zur Herstellung von Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder

bb) zur Herstellung anderer Erzeugnisse im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung bestimmt ist;

b) Stellung einer Kaution in Höhe des ausgesetzten Betrages der am Tag der Einfuhr geltenden Abschöpfung seitens des Importeurs ;

c) zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich eingegangene Verpflichtung des Importeurs, den in Absatz 8 genannten zusätzlichen Betrag für das eingeführte Gefrierfleisch zu zahlen, für welches der Nachweis gemäß Absatz 3 nicht erbracht worden ist ;

d) für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich eingegangene Verpflichtung des Importeurs, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats binnen einem Monat nach dem Tag der Einfuhr mitzuteilen, in welchem Betrieb oder in welchen Betrieben das eingeführte Fleisch verarbeitet werden soll."

(2) Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 erhält folgende Fassung :

„(3) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt wird die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Kaution nur dann ganz oder teilweise freigegeben, wenn binnen sechs Monaten nach dem Monat der Einfuhr in einer für die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, befriedigenden Weise der Nachweis erbracht wird, daß das eingeführte Gefrierfleisch binnen drei Monaten nach dem Monat der Einfuhr ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz genannten oder gemäß Absatz 1 Buchstabe d) angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist. Der freigegebene Kautionsbetrag steht im Verhältnis zu der Menge, für die der Verarbeitungsnachweis erbracht worden ist.

Die Kaution wird unmittelbar nach Erbringung des Nachweises freigegeben. Der nicht freigegebene Kautionsbetrag wird als Abschöpfung einbehalten."

(3) Artikel 1 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 erhalten folgende Fassung :

„(5) Als Konserven im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs, die 20 Gewichtshundertteile oder mehr an Rindfleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, enthalten und deren Nettogewicht zu mindestens 85 v.H. auf Rindfleisch und Gelee entfällt.

(6) Als Herstellung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt die Verarbeitung zu anderen als den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung sowie in Absatz 5 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse."

(4) Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 597/77 erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Produkte	Koeffizienten
I. Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten :	
1. 80 v.H. oder mehr Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	1,50
2. 60 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 80 v.H. Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	1,10
3. 40 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 60 v.H. Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	0,90
4. 20 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 40 v.H. Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	0,30
II. Für die homogenisierten Konserven ist der anzuwendende Koeffizient gleich der Zahl, die der zur Herstellung von 1 kg Konserven verarbeiteten Menge von Gefrierfleisch ohne Knochen, ausgedrückt in Kilogramm, entspricht."	

Artikel 7

(1) Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die Gewährung der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein :

a) Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr, daß die Jungrinder dazu bestimmt sind, im einführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von 120 Tagen ab dem Tag der Überführung in den freien Verkehr gemästet zu werden ;

b) Stellung einer Kaution in Höhe des ausgesetzten Betrages der am Tag der Einfuhr geltenden Abschöpfung seitens des Importeurs ;

c) zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich eingegangene Verpflichtung des Importeurs, den in Absatz 5 genannten zusätzlichen Betrag für die eingeführten Tiere zu zahlen, für welche der Nachweis gemäß Absatz 3 nicht erbracht worden ist ;

d) zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich eingegangene Verpflichtung des Importeurs, den zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaats innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr mitzuteilen, in welchem Betrieb

oder in welchen Betrieben die Jungrinder gemästet werden sollen."

(2) Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 erhält folgende Fassung:

„(3) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt wird die Kaution nur dann ganz oder teilweise freigegeben, wenn den zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, daß das Jungrind

a) in dem oder den gemäß Absatz 1 Buchstabe d) mitgeteilten Betrieb oder Betrieben gemästet wurde,

b) vor Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Frist nicht geschlachtet wurde oder

c) aus gesundheitspolizeilichen Gründen vor Ablauf derselben Frist geschlachtet wurde oder infolge Krankheit oder Unfalls gestorben ist.

Die Kaution wird unmittelbar nach Erbringung des Nachweises freigegeben."

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH